

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer 2022 der Gemeinde Pfinztal

1. Steuerfestsetzung 2022

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4c Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der zuletzt für das Jahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 5 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Pfinztal vom 18.05.2010, in Kraft getreten ab dem 1.1.2011. Darin wurden folgende jährliche Steuersätze festgesetzt:

a) für den ersten Hund	72,00 €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	144,00 €
d) für einen Kampfhund	504,00 €
e) für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund	1.008,00 €

Die Hundesteuer ist seit 2011 unverändert. Daher kann auf die Versendung von neuen Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet werden.

Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn 2021 Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eingetreten sind. In diesen Fällen ergeht ein schriftlicher Hundesteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, sofern nicht schon ein Lastschriftmandat erteilt wurde, die Hundesteuer zum 01.03.2022 und mit dem Betrag, der sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergibt, auf eines in diesem Bescheid angegebenen Konten der Gemeindekasse zu überweisen.

Es besteht die Möglichkeit, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Gemeindekasse mittels SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen. Den Vordruck für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erhalten Sie im Rathaus Söllingen oder bei den Ortsverwaltungen. Er kann auch von der Internetseite www.pfinztal.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der heutigen öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Pfinztal, Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal, Widerspruch erhoben werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit der Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

Pfinztal, den 14.02.2022

gez.
Dr. Roland Vogel
Bürgermeister-Stellv.

